

SATZUNG

des Fördervereins der Grundschule Schönfeld e. V.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.



§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Schönfeld e. V."
2. Er hat seinen Sitz in 01328 Dresden OT Schönfeld, Borsbergstraße 12 a.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Förderverein ist beim Amtsgericht Dresden unter der Vereinsregisternummer 3865 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins sind Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur:

1. Der Verein fördert insbesondere die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Schönfeld und seiner Schüler. Er verwirklicht dies durch Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau der Schule. Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spendern beizutragen.
2. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
3. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
4. Ferner trägt er die Arbeit der Elternvertretung, soweit sie nicht durch den Etat der Schulbehörde oder Anderer gesichert ist.
5. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Zweckbindung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt durch schriftliche Kündigung, der zum Schluss des Monats wirksam wird, in dem die Kündigung eingegangen ist, Ausschluss,
 - b. Streichen aus der Mitgliederliste,
 - c. bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder
 - d) Tod des Mitglieds.

zu b) Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung beim Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

zu c) Streichen aus der Mitgliederliste:

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. gemeinnützigen Fördermittel
4. sonstige Einnahmen

zu 1) Mitgliedsbeiträge werden in der aktuellen Beitragsordnung des Fördervereins festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst am Anfang eines Geschäftsjahres statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Angabe einer Email-Adresse durch das Mitglied kann die Einladung auch per Email übersandt werden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand geregelt sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Geschäftsjahre, die dem Vorstand nicht angehören,
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts vom Kassenprüfer,
 - b. Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - d. Beschluss und Änderung einer Beitragsordnung,
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder als dessen Stellvertreter der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Auf vorherigen Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
5. Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist jeweils vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht gem. § 26 BGB aus:
2. Bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins haben alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis.
3. Zum Vorstand können auf Beschluss der Mitgliederversammlung beliebig viele Beisitzer bestellt werden, wobei die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden sollte.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder.
7. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 600,- € übersteigt, ist ein Beschluss einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
8. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.
9. Über die gefassten Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist jeweils vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung an der Grundschule Schönfeld.

Stand: 07.01.2015